

# **SATZUNG**

## **der Gemeinde Wentorf bei Hamburg**

### **über die Ehrung verdienter Bürger\*innen**

#### **Präambel**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai.2021 (GVOBl. S. 566), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.06.2022 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Die Gemeinde kann Bürger\*innen, Vereinen, Verbänden und Organisationen aus Wentorf bei Hamburg Ehrenbezeichnungen verleihen.

Die Ehrung setzt eine herausragende ehrenamtliche Leistung voraus. Die Beurteilung dieser Leistung bestimmt sich nach ihrer Bedeutung für das Allgemeinwohl. Eine ehrenamtliche Tätigkeit kann nur dann mit der Ehrung gewürdigt werden, wenn Sie mit vorbildlichem Einsatz unter Zurückstellung eigener Interessen längere Zeit zur Förderung der Gemeinschaft ausgeübt wurde.

Als Zeichen der Anerkennung können folgende Auszeichnungen verliehen werden:

- das Ehrenbürgerrechts
- die Ehrenplakette
- die Gemeindeplakette
- eine Ehrenurkunde

#### **§ 2**

##### **Ehrenbürgerrecht**

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts kann an Persönlichkeiten der Gemeinde erfolgen, die mindestens 20 Jahre Gemeindevertreter\*in oder Ehrenbeamter\*in gewesen sind und sich in besonderer Weise um die Gemeinde verdient gemacht haben. Das Ehrenbürgerrecht ist traditionsgemäß die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde verleihen kann.
- (2) Die Ehrung in besonderer Weise erfolgt durch eine Tafel mit Foto, Namen, Würdigung und Datum des Verleihs der Ehrenbürgerwürde. Diese Tafel wird im Rathaus aufgestellt/ aufgehängt.

#### **§ 3**

##### **Ehrenplakette**

- (1) Die Ehrenplakette kann Bürger\*innen verliehen werden, die durch außergewöhnliche Leistungen für das Wohl der Gemeinde und ihrer Bürger\*innen hervorragende Verdienste erworben haben. Die Ehrenplakette kann an Gemeindevertreter\*innen verliehen werden, wenn diese nach mindestens 15jähriger Tätigkeit oder nach Ablauf von drei Wahlperioden aus der Gemeindevertretung ausscheiden.
- (2) Die Ehrenplakette ist aus Silber und hat einen Durchmesser von 45 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Gemeindewappen mit der Umschrift "Für Verdienste um Wentorf".

#### **§ 4 Gemeindeplakette**

- (1) Die Gemeindeplakette kann an Bürger\*innen verliehen werden, die über die Treue- und Bürgerpflicht hinaus besondere Verdienste erworben haben. Die Gemeindeplakette kann an Personen verliehen werden, wenn diese nach mindestens 10jähriger Tätigkeit als Gemeindevertreter\*in und/oder bürgerliches Mitglied ausscheiden.
- (2) Die Gemeindeplakette ist aus Bronze und hat einen Durchmesser von 45 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Gemeindewappen mit der Umschrift "Für Verdienste um Wentorf".

#### **§ 5 Ehrenurkunde**

- (1) Die Ehrenurkunde kann Wentorfer Vereinen, Verbänden und Organisationen verliehen werden, die durch außergewöhnliche Leistungen für das Wohl der Gemeinde und ihrer Bürger\*innen hervorragende Verdienste erworben haben.
- (2) Eine Verleihung der Ehrenurkunde an Einzelpersonen kann erfolgen
  - für ehrenamtliche Arbeit in Vereinen, Verbänden, kirchlichen Einrichtungen, sozialen Institutionen oder Jugendorganisationen über einen längeren Zeitraum
  - für bürgerschaftliches Engagement bei gesellschaftlichen Anliegen für die Gemeinschaft oder auch Hilfe und Unterstützung für Einzelne oder Gruppen in besonderen Notlagen
  - für besonderen Mut und/oder Zivilcourage
- (3) Die Ehrenurkunde wird von der Bürgervorsteherin/ vom Bürgervorsteher und von der Bürgermeisterin/ vom Bürgermeister unterzeichnet.

#### **§ 6 Verfahren, Sonstiges**

- (1) Vorschläge für Ehrungen können von Bürgerinnen und Bürgern über die Parteien, Fraktionen oder den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin eingebracht werden.
- (2) Der Hauptausschuss berät über die Ehrungen und den Entzug von Ehrungen auf Grundlage der Vorschläge aus den gemeindlichen Fraktionen oder von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister. Den Vorschlägen ist eine Begründung/Vita beizufügen
- (3) Nach Vorberatung des Hauptausschusses beschließt die Gemeindevertretung ohne Aussprache über die Ehrung.  
Für die Vergabe einer Ehrung ist eine einfache Mehrheit, für den Entzug einer Ehrung eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
- (4) Anregungen für eine Ehrung können auch den Vorschlagsberechtigten unterbreitet werden
- (5) Die Ehrung wird öffentlich und in feierlicher Form durch die Bürgervorsteherin/ den Bürgervorsteher oder die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister vorgenommen. Die zu Ehrenden sind vor der Ehrung zu fragen, ob und in welchem angemessenen Rahmen sie die Ehrung annehmen möchten. Ihnen entstehen weder Pflichten noch Kosten.
- (6) Die Ehrung, mit Verleihung der Ehrenplakette oder der Gemeindeplakette, wird durch eine von der Bürgervorsteherin/ vom Bürgervorsteher und von der Bürgermeisterin/ vom Bürgermeister zu unterzeichnende Urkunde verbrieft und in ein Ehrenbuch eingetragen.

- (7) Die geehrten Persönlichkeiten und Bürger\*innen, sowie die geehrten Vereine, Verbände und Organisationen sind zu allen besonderen Veranstaltungen der Gemeinde einzuladen.

## **§ 7 Entziehung der Ehrung**

- (1) Die Gemeinde kann die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens wieder entziehen. Die Ehrenbezeichnung ist zurückzugeben.
- (2) Über die Entziehung beschließt die Gemeindevertretung ohne Aussprache auf Vorschlag des Hauptausschusses.

## **§ 8 Datenschutz**

Bei der Ausführung dieser Satzung werden von der Gemeindeverwaltung personenbezogene Daten erhoben und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt dabei im Einklang mit den Anforderungen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (EU DS-GVO). Die Daten werden durch technische und organisatorische Maßnahmen geschützt und bei der Verarbeitung der Daten gelten u.a. die Grundsätze der Datenminimierung und Vertraulichkeit.

Die Auswertung und Weitergabe dieser Daten ist daher auch nur für berechnigte Personen und für notwendige, dienstliche Zwecke zulässig.

Bei Fragen zum Datenschutz können sich alle Betroffenen direkt an den internen Datenschutz-Koordinator oder den gemeinsamen Datenschutzbeauftragten des Kreises Herzogtum Lauenburg wenden.

Allgemeine Informationen und Hinweise zum Datenschutz sind zudem auf der Internetseite der Gemeindeverwaltung eingestellt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ehrung verdienter Bürger vom 01.04.2013 außer Kraft.

Wentorf bei Hamburg, 24.06.2022

Gemeinde Wentorf bei Hamburg  
Der Bürgermeister

gez. (L.S.)  
Dirk Petersen